

Satzung

der Gemeinde Bockau

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 SächsGemO vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. Nr. 18/1993) i. V. m. § 51 Abs. 5 SächsStrG vom 21. Januar 1993 (Sächs. GVBl. S. 93) hat der Gemeinderat am 30.11.1995... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(2) Sind nach § 2 Abs. 1 mehrere Straßenanlieger gemeinsam verpflichtet, so haben sie gemeinsam sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Dazu sollte eine freiwillige Vereinbarung untereinander getroffen werden. Bei keiner Einigung entscheidet die Gemeinde über Reihenfolge, Zeitdauer und Umfang der Verpflichtung.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Bei der Vielzahl schmaler Anliegerstraßen und -wege in der Gemeinde Bockau gilt ein schmaler Sicher-

heitsstreifen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m Breite als Gehweg. Gehwege sind auch Verbindungswege. Bei Fußwegen erstreckt sich die Verpflichtung der Anlieger höchstens bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger vorhanden sind.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

(3) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflichten bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Gehwege sind bei Bedarf (sichtbare Verschmutzung bzw. Verunkrautung), mindestens aber 14tägig vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen und gesamtörtlichen Festen (z. B. Wurzelfest, Kirmes) ohne Aufforderung zu reinigen.

(3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.

(4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbar zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auf-tauendem Eis zu räumen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet wird. Straßeneinläufe sind freizuhalten.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen. In diesem Bereich vorhandene Ober- und Unterflurhydranten sind freizuhalten.

(4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigung von Schnee und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt, zu verwenden. Der Einsatz von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Für die Bereitstellung von Abstumpfmitteln werden von der Gemeinde an ausgewählten Standorten Streugutbehälter aufgestellt. Mit Beginn der Winterperiode wird von der Gemeinde zur Abstumpfung der Gehwege kostenlos Streugut abgegeben. Ort und Zeit dafür werden rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgegeben.

(4) Sind die Absätze 1 und 2 bei großen Schneemassen nicht mehr zu gewährleisten, so ist die Gemeindeverwaltung für die Entsorgung verantwortlich.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist

nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Werk tätige Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter haben in diesem Falle sofort nach Rückkehr von der Arbeit ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Punkt 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 als gemeinsam Verpflichtete ihrer entsprechenden freiwilligen Vereinbarung oder dem von der Gemeinde auferlegten Umfang der Verpflichtung nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub nicht beseitigt und dem erforderlichen Umfang der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 dem geforderten Reinigungszyklus nicht nachkommt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 bei der Gehwegreinigung gegen Staubentwicklung keine vorbeugenden Maßnahmen ergreift,
6. entgegen § 4 Abs. 4 den Gehweg beschädigt, Kehrriem nicht beseitigt oder diesen dem Nachbar zuführt bzw. in die Straßeneinläufe oder anderer Entwässerungsanlagen oder Abzugsgräben schüttet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Gehwege nicht in der geforderten Breite von Schnee und auftauendem Eis geräumt sowie Hydranten nicht freigehalten werden,
8. entgegen § 5 Abs. 2 das Räumgut so ablagerte, daß eine Gefährdung des Verkehrs eintritt und Straßeneinläufe nicht freigehalten werden,
9. entgegen § 5 Abs. 3 die geräumten Flächen vor den Grundstücken nicht aufeinander abstimmt und damit die durchgehende Benutzbarkeit nicht gewährleistet sowie einen Zugang von Hausgrundstücken zur Fahrbahn von 1,50 m Breite nicht räumt,
10. entgegen § 5 Abs. 4 den Gehweg beschädigt,

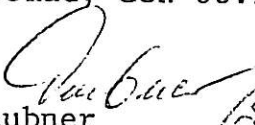
11. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn nicht rechtzeitig bestreut,
 12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 Salz oder salzhaltige Stoffe einsetzt,
 13. entgegen § 7 seiner Pflicht zum Schneeräumen und zum Beseitigen von Schnee- und Eisglätte bis zu den vorgegebenen Zeiten und darüber hinaus bei Bedarf nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis 1 000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bockau, den 08.12.1995


Teubner
Bürgermeister

